|  |
| --- |
|  |
| **Beantworten Sie nach der Sichtung des Interviews die Fragen 1 bis 5.** |
|  |
| 1. Was bedeutet das «Aktivieren eines Spielers»?

**Der Wert eines Spielers wird in der Buchhaltung verbucht und als Vermögensposition in der Bilanz ausgewiesen. Weil man das Vermögen in der Fachsprache als «Aktiven» bezeichnet, und diese Buchung in ein Aktivkonto erfolgt, spricht man vom «Aktivieren». Siehe auch Antwort zu Frage 2.** |
|   |
| 1. In welcher Kontogruppe müssen die Spieler des FCB in der Bilanz ersichtlich sein und warum?

**Sie gehören zum Anlagevermögen, weil die Spieler in der Regel einen mehrjährigen Arbeitsvertrag erhalten und sie deshalb dem Klub längerfristig zur Verfügung stehen. Die Faust-regel besagt, dass Vermögenswerte, welche eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr aufweisen, im Anlagevermögen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben sind. In der Buchhaltung des FCB AG heisst das entsprechende Aktivkonto «Transferrechte».** |
|  |
| 1. Erklären Sie, woraus die stillen Reserven beim FCB bestehen und wie sie entstanden sind.

**Die jungen Nachwuchsspieler kosten den FCB in Einkauf keinen Franken. Sie werden vom FCB von Grund auf trainiert und im besten Fall in der 1. Mannschaft eingesetzt. Wenn es talentierte Spieler wie Xherdan Shaqiri oder Granit Xhaka schaffen, sich auf dem internationalem Parkett in der Champions League zu präsentieren, steigt deren Transferpreis (Marktwert) in Millionenhöhe. Die Ablösesummen (Verkaufspreise) der zwei Top-Spieler beliefen sich im Jahr 2012 auf CHF 14‘750‘000 (Shaqiri) und CHF 10‘625‘000 (Xhaka). Somit verfügte der FCB über zwei Vermögenswerte über CHF 25 Mio., welche aber in der Buchhaltung vor dem Verkauf nie ersichtlich waren. Das sind stille Reserven.** |
|  |
| 1. Erklären Sie allgemeingültig, was stille Reserven sind.

**Es sind Vermögenswerte einer Unternehmung, die im publizierten Jahresabschluss (Bilanz) nicht in vollem Umfang ersichtlich sind. Sie entstehen durch einen Bewertungsunterschied: Der publizierte Wert einer Bilanzposition ist tiefer als der tatsächliche Wert. Nebst dieser Unterbewertung von Vermögen können stille Reserven auch durch eine Überbewertung von Schulden entstehen.** |
|  |
| 1. Studieren Sie den Auszug aus dem Obligationenrecht auf der nächsten Seite. Aus welchen Gesetzespassagen geht hervor, dass stille Reserven in der Schweiz zulässig sind.

**Artikel 960, Absatz 2 der allgemeinen Bewertungsvorschriften** (gilt nur für Einzelunternehmen und Personengesellschaften)*«Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.»* **Artikel 665 der aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften**(gelten für Kapitalgesellschaften) *«Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.»***Kommentar: Eine tiefere Bewertung der Aktiven ist also zulässig. Die Unternehmung darf ihre Vermögenssituation nach aussen hin schlechter aber nicht besser darstellen.** |
|  |
| **Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 5. Teil - Obligationenrecht****a) Allgemeine Bewertungsvorschriften****Art. 958** **B. Bilanzvorschriften** **I. Bilanzpflicht**1 Wer zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, hat bei Eröffnung des Geschäftsbetriebes ein Inventar und eine Bilanz und auf Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Inventar, eine Betriebsrechnung und eine Bilanz aufzustellen.2 Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind innerhalb einer dem ordnungsmässigen Geschäftsgang entsprechenden Frist abzuschliessen.**Art. 959** **II. Bilanzgrundsätze** **1. Bilanzwahrheit und -klarheit** Betriebsrechnung und Jahresbilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vollständig, klar und übersichtlich aufzustellen, damit die Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die wirtschaftliche Lage des Geschäftes erhalten.**Art. 960** **2. Wertansätze**1 Inventar, Betriebsrechnung und Bilanz sind in Landeswährung aufzustellen.2 Bei ihrer Errichtung sind alle Aktiven höchstens nach dem Werte anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt, auf welchen die Bilanz errichtet wird, für das Geschäft zukommt.3 Vorbehalten bleiben die abweichenden Bilanzvorschriften, die für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Versicherungs- und Kreditgenossenschaften aufgestellt sind.**b) Bewertungsvorschriften in der Aktiengesellschaft****Art. 665** **2. Anlagevermögen** **a. Im Allgemeinen** Das Anlagevermögen darf höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden, unter Abzug der notwendigen Abschreibungen.**Art. 665a** **b. Beteiligungen**1 Zum Anlagevermögen gehören auch Beteiligungen und andere Finanzanlagen.2 Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln.3 Stimmberechtigte Anteile von mindestens 20 Prozent gelten als Beteiligung.**Art. 666** **3. Vorräte**1 Rohmaterialien, teilweise oder ganz fertig gestellte Erzeugnisse sowie Waren dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder den Herstellungskosten bewertet werden.2 Sind die Kosten höher als der am Bilanzstichtag allgemein geltende Marktpreis, so ist dieser massgebend.**Art. 667** **4. Wertschriften**1 Wertschriften mit Kurswert dürfen höchstens zum Durchschnittskurs des letzten Monats vor dem Bilanzstichtag bewertet werden.2 Wertschriften ohne Kurswert dürfen höchstens zu den Anschaffungskosten bewertet werden, unter Abzug der  notwendigen Wertberichtigungen.**Art. 669** **5. Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen**1 Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen müssen vorgenommen werden, soweit sie nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen notwendig sind. Rückstellungen sind insbesondere zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu decken.2 Der Verwaltungsrat darf zu Wiederbeschaffungszwecken zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rück stellungen vornehmen und davon absehen, überflüssig gewordene Rückstellungen aufzulösen.3 Stille Reserven, die darüber hinausgehen, sind zulässig, soweit die Rücksicht auf das dauernde Gedeihen des Unter nehmens oder auf die Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende es unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre rechtfertigt.4 Bildung und Auflösung von Wiederbeschaffungsreserven und darüber hinausgehenden stillen Reserven sind der  Revisionsstelle im Einzelnen mitzuteilen. |
|  |